

weitgehend bedeutungslos, wo, so sehr man dies bedauern mag, das Examensrelevante im Vordergrund stehen muss. Langfristig würde ein solcher weiterer Bedeutungsverlust des Familienrechts in der universitären Lehre – über den sich der private Weiterbildungsmarkt angesichts der familienrechtlichen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sicherlich freuen

en wird – auch nicht spurlos an der rechtswissenschaftlichen Forschung vorbeigehen, zumal das Familienrecht an einigen Fakultäten bereits heute darbt. Dass neben der Rechtspraxis die Rechtswissenschaft einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des Familienrechts leistet, zeigt das vorliegende Gutachten in höchst eindrucksvoller Weise.

## Kurzbeitrag

### Reform der Juristenausbildung: Staatsexamen ohne Internationales Privatrecht?

#### I. Lebenswirklichkeit und Juristenausbildung

Unsere Lebenswirklichkeit ist international: Internet-Verträge mit ausländischen Anbietern, gemischt-nationale Ehen, Reisen ins Ausland, Briefkastengesellschaften in Panama, Erwerb von Immobilien am Mittelmeer, Ruhestand in Florida, gleichgeschlechtliche Hochzeiten in Amsterdam, weltweiter Medizintourismus (genetische Behandlungsmethoden, Leihmutterchaften, Sterbehilfe etc.), multinationale Unternehmen, Warenexporte aus der Bundesrepublik im Wert von 1196 Milliarden Euro (2015). Die großen Migrationsbewegungen und Flüchtlingsaufnahmen unserer Zeit verlangen künftig Kenntnisse des internationalen Privatrechts in den Aufnahmestaaten. Zu den viele überraschenden Konsequenzen des Brexit kann es zählen, dass tausende von in Deutschland ansässigen Firmen mit Registrierung in England als Limited Company oder Limited Liability Partnership (LLP) zu Scheinauslandsgesellschaften in Deutschland werden, die einer BGB-Gesellschaft oder OHG gleichgestellt werden, auch mit der Folge der persönlichen Haftung der Gesellschafter.<sup>1</sup> Der Beispiele für die Bedeutung des internationalen Privatrechts in alltäglichen Fallkonstellationen gibt es viele. Diese Internationalität führt dazu, dass Notare und Anwälte in ihrer Gestaltungspraxis häufig Möglichkeiten und Grenzen einer Rechtswahl mitbedenken müssen; Gerichte haben von Amts wegen das anwendbare Recht zu ermitteln.

In krassem Kontrast zur Lebenswirklichkeit steht dagegen die Juristenausbildung in Deutschland.<sup>2</sup> Der Fokus liegt hier nach wie vor auf dem nationalen Recht. Nur in vier von sechzehn Bundesländern ist das Internationale Privatrecht Pflichtfach in der Ersten Juristischen Staatsprüfung.<sup>3</sup> Ein Grund für die geringe Examensrelevanz ist das durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG) vorgegebene Leitbild des Jura-Curriculums<sup>4</sup>, die Befähigung zum Richteramt.<sup>5</sup> Diese

setzt nach der antiquierten Definition des Bundesgesetzgebers *keine* Kenntnisse des internationalen Privatrechts (IPR) voraus. So statuiert § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG für das Jurastudium: „Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.“ Die „internationalen Bezüge“ des Rechts werden nur im Zusammenhang mit den universitären Schwerpunktgebieten genannt<sup>6</sup> und im Übrigen den Landesgesetzgebern zur freien Ausgestaltung überantwortet.<sup>7</sup> Immerhin haben drei große Bundesländer (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz), die allerdings von den Absolventenzahlen her einen sehr bedeutenden Anteil der jungen Juristen in Deutschland ausbilden, und das Saarland<sup>8</sup> von dieser Ausgestaltungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und das IPR als Pflichtfach in ihren jeweiligen Landes-Juristenausbildungsordnungen verankert. Es wäre zeitgerecht, dass auch die anderen Bundesländer das IPR in den Pflichtfachkanon für das Erste Staatsexamen aufnehmen. So hat nicht nur die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR) auf ihrer Kölner Tagung im März 2016<sup>9</sup> dafür plädiert, die Juristenausbildung bundesweit zu internationalisieren und das IPR und Völkerrecht auch in den anderen Bundesländern zu stärken.<sup>10</sup> Zuvor empfahl bereits der Wissenschaftsrat eine größere Internationalisierung in Forschung und Lehre, um die Rechtswissenschaft in Deutschland auf der Höhe der Zeit zu halten.<sup>11</sup>

#### II. Justizministerkonferenz: Abschaffung des IPR?

Die Justizministerkonferenz plant indes das genaue Gegenteil. Um den Staatsexamenspflichtstoff bundesweit vergleichbar zu machen, soll nach derzeitigen Überlegungen ausgerechnet das IPR aus dem Pflichtfachkanon gestrichen werden. Es sei in der politischen Kompromissfindung einfacher, so eine Begründung aus dem Kreis der Beteiligten, das IPR in vier Bundesländern abzuschaffen, als es in zwölf Bundesländern neu einzuführen – ein klassisches *race to the bottom*. Während das IPR auf diese Weise politisch „geopfert“ zu werden droht, erfreuen sich in der Praxis unbedeutende Institute wie das Pfandrecht an Mobilien einer unverhofften

<sup>1</sup> Siehe dazu Heß IPRax 2016 (Heft 5); Weller/Thomale/Benz NJW 2016, 2378; vertiefend Mäsch et al. IPRax 2016 (Heft 6).

<sup>2</sup> Für das Völkerrecht Krisch, The Many Fields of (German) International Law, in: Roberts et al. (eds.), Comparative International Law, Oxford 2016, S. 11 f. (im Erscheinen): „The weakness of international law in most faculties (...)“

<sup>3</sup> In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

<sup>4</sup> Kritisch hierzu mit Blick auf dadurch eingeschränkte Berufschancen in der EU Hommelhoff NZG 2015, 1329, 1336; ebenfalls kritisch aus Sicht des Völkerrechts Krisch (Fn. 2), S. 12.

<sup>5</sup> § 5 DRiG: „(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. (2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.“

<sup>6</sup> § 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG: „Die Schwerpunktgebiete dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.“

<sup>7</sup> § 5a Abs. 4 DRiG: „Das Nähere regelt das Landesrecht.“

<sup>8</sup> § 8 Abs. 3 Saarländisches JAG nimmt die internationalen Bezüge der jeweiligen Rechtsgebiete des Pflichtfachbereichs in den Pflichtfachstoff auf.

<sup>9</sup> Tagungstitel „Lehre des internationalen Rechts – zeitgemäß?“

<sup>10</sup> Siehe bereits Hobe/Maruhn/Nolte JZ 2013, 732 f.: „Grundausbildung im internationalen Recht“.

<sup>11</sup> Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland: Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 7 f., 29, 34 ff.

Renaissance: Die §§ 1204 ff. BGB sollen tatsächlich bundesweit zum Examenpflichtfach erhoben werden.

### III. Tradition und Zukunft

Dabei steht das IPR für Tradition und Zukunft zugleich. Der Begründer des modernen IPR *Friedrich Carl von Savigny* hat in seinem 8. Band des „Systems des heutigen römischen Rechts“ auch im Kollisionsrecht Maßstäbe gesetzt.<sup>12</sup> Stärker noch als die Tradition lässt die Zukunft für das IPR hoffen. Die modernen Gesellschaften haben zu einer „unvorstellbaren Internationalisierung“ des Zivil- und Wirtschaftsrechts geführt.<sup>13</sup> In dieser globalisierten Welt ist das IPR auf dem Weg, zu einer der rechtlichen Schlüsseldisziplinen zu avancieren.<sup>14</sup> In einer Welt der Nationalstaaten mit jeweils autonomem Recht sichert ein vereinheitlichtes IPR, wie es die EU-Verordnungen zum Kollisionsrecht für die Vertragsstaaten und die Staatsverträge der Haager Konferenz für IPR für die jeweiligen Mitgliedstaaten vorsehen, die Anwendung desselben Rechts vor den Gerichten der unterschiedlichen Staaten.

Das IPR als Querschnittsmaterie und besondere Methodenlehre bietet das Handwerkszeug, um diese Internationalisierung zivilrechtlich bewältigen zu können. Es erschließt nämlich den rechtstechnischen Umgang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten und Rechtsfragen und der damit einhergehenden Vielzahl an Rechtsquellen im Mehrebenensystem (Europarecht, Völkerrecht, autonomes deutsches Recht). Das IPR hat dazu eigene Methoden entwickelt (analytische Methode auf Verweisungsebene, synthetische Methode auf Sachrechtsebene).<sup>15</sup> Wer etwa wissen möchte, ob die Angehörigen der Verunglückten nach dem Absturz der Germanwings-Maschine in den französischen Alpen Schmerzensgeld verlangen können, muss zunächst das Verhältnis aus dem Montrealer Luftverkehrsübereinkommen, der EU-Flug-VO und der Rom I- und Rom II-VO sowie den disparaten nationalen Schadensrechten ausmessen.<sup>16</sup> Den methodischen Schlüssel, um diese verschiedenen Regelwerke in Beziehung zueinander setzen zu können, liefert das IPR. Entsprechendes gilt, wenn man prüfen möchte, ob inländische Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland haften.<sup>17</sup> Man denke etwa an sklavenartige Arbeitsbedingungen in der Textilbranche, wo ein entsprechendes Pilotverfahren gegen den

Textil-Discounter KiK am *LG Dortmund* anhängig ist.<sup>18</sup> Auch im Gesellschaftsrecht kommt man ohne IPR nicht mehr aus: Illustrative Stichworte sind die Internationale Compliance (Schwarzgeldkonten von Siemens im Ausland, VW-Abgasskandal) oder die grenzüberschreitende Wissenszurechnung beim Insiderhandel im Kapitalmarktrecht (Fälle EADS/Daimler, VW/Porsche).<sup>19</sup>

### IV. Wider Anachronismus und Provinzialität

Die heutige Lebenswirklichkeit erschließt sich also vielfach nur mit Hilfe des IPR. Nicht umsonst ist es Gegenstand von mindestens fünf fachanwaltlichen Ausbildungsordnungen. Das IPR aus dem Pflichtfachkanon für das Erste Staatsexamen zu streichen, wo es dort heute bereits verankert ist, wäre anachronistisch und provinziell. Umgekehrt gilt: Jurastudierenden das IPR vorzuenthalten, würde zu einem Standortnachteil führen, da die meisten anderen EU-Staaten das IPR umfassend zum allgemeinen Prüfungsfach erklärt haben. Die Justizminister sollten daher nicht nur ihre kurzfristigen Streichungspläne aufgeben und einzelne Bundesländer und Universitäten nicht durch eine bundesweite Einheitslösung auf tiefstem Niveau daran hindern, IPR-Fragen zum Gegenstand des Ersten Staatsexamens zu machen, sondern vielmehr sollte das IPR in den allgemeinen Pflichtfachstoff aufgenommen werden. Dabei ist allein die Lehre eines exemplarischen Zugangs zu den spezifischen Methoden anhand der Allgemeinen Lehren des Kollisionsrechts in ausgewählten Bereichen des Besonderen Teils des IPR, wie z. B. mittels einzelner EU-Verordnungen, gefordert – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Der Prüfungsumfang könnte daher angemessen begrenzt werden. Nur durch Einbeziehung des IPR in den Examensstoff vermag die inländische Juristenausbildung zeitgemäß und international anschlussfähig zu bleiben. Damit könnte sie auch weiterhin dem hervorragenden Ruf gerecht werden, den sie im Ausland besitzt.

Professor Dr. **Heinz-Peter Mansel**, Köln,  
Professor Dr. **Jan von Hein**, Freiburg,  
Professor Dr. **Marc-Philippe Weller**, Heidelberg\*

<sup>12</sup> Hierzu v. Hein, in: MünchKommBGB, 6. Aufl. 2015, IPR, Einleitung Rn. 19f.; Weller IPRax 2011, 429ff.

<sup>13</sup> v. Münch JURA 2016, 1, 6f.: „Der Jurist in der modernen internationalen Gesellschaft“.

<sup>14</sup> Vgl. u. a. die Beiträge von v. Hein und Weller, in: *Basedow/Fleischer/Zimmermann* (Hrsg.), *Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung*, 2016 (im Erscheinen).

<sup>15</sup> Werner Goldschmidt, in: *Festschrift für Martin Wolff*, 1952, S. 203, 209ff.

<sup>16</sup> Zum Schmerzensgeld nach Flugzeugunglücken *Weller/Rentsch/Thomale* NJW 2015, 1909ff.

<sup>17</sup> v. Hein ZGR 2016, 414ff.; *Mansel/Weller* IPRax 2016 (im Erscheinen); *M. Stürner*, in: *Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen*, 2015, S. 843ff.; *Wagner RabelsZ* 2016 (im Erscheinen); *Weller/Kaller/Schulz* AcP 2016 (im Erscheinen).

<sup>18</sup> Vgl. Die ZEIT v. 4. 8. 2016, S. 19. Hintergrund der Klage ist ein Brand in der pakistanischen Textilfabrik Ali Enterprises im September 2012, deren Hauptkunde KiK war. Bei dem Brand kamen 259 Menschen ums Leben, weitere 32 wurden verletzt. Gefordert werden 30 000 € Schmerzensgeld pro Opfer. Als Begründung führt die Klage an, KiK sei für die Feuerschutzmängel in der pakistanischen Fabrik mitverantwortlich; *Legal Tribune Online*, 16. 3. 2015, [http://www.lto.de/persistent/a\\_id/14954/](http://www.lto.de/persistent/a_id/14954/).

<sup>19</sup> *Weller* ZGR 2016, 384ff.

\* Professor Dr. *Heinz-Peter Mansel*, Universität zu Köln, ist Präsident des Deutschen Rates für internationales Privatrecht und sitzt dessen 1. Kommission vor. Professor Dr. *Jan von Hein*, Universität Freiburg, ist Vorsitzender der 2. Kommission des Rates. Professor Dr. *Marc-Philippe Weller* ist Direktor am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg und Mitglied beider Kommissionen des Rates. Vgl. zur Thematik bereits *Mansel/v. Hein* NJW-aktuell 27/2016, S. 17; *Weller* StudZR 1/2016, Editorial; ferner *Zenthöfer* FAZ v. 27. 7. 2016, S. N4 (Forschung und Lehre).